

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1765

CCCXCVII.

[urn:nbn:de:bsz:31-295125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295125)

vnd Privilegium nit hindern noch irren in dhein Weifse, Sunder Sie des geruhlichen gebrauchen vnd geniefsen lasfen, als lieb einem fey, vnfer vnd des Reichs schwähre vngnade zu vermeyden vnd bey der Pœn in dem obgemelten Briefe vnd Privilegium begriffen. Mit Vr-kund difs briefs verfigelt mit vnferer Kayferlichen Majeftat anhangendem Infiegel. Geben zu Rome, nach Chrifti Geburt vierzehenhundert vnd darnach in dem zwey vnd funzigften Jahre, am Montag nach dem Suntag, als man in der heiligen Kirchen finget Lætare in der Vafte, vnfers Reichs im zwölften vnd des Keyferthumb im erften Jahren.

(L. S.)



C C C X C V I I .

FRIDERICUS IV. IMP. CONFIRMAT RUDOLPHO
MARCHIONI HACHBERGÆ JUS CONDOCENDI IN BRISGO-
VIA SUPERIORE A SIGISMUNDO IMP.
CONCESSUM.

A N N O M C C C C L I I .

Ex Archivo Badensi.

*W*ir FRIDERICH von Gottes Gnaden, Römischer Keyfer zu al-
len Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steir,
zu Kärnten vnd zu Krain, Herre auf der Windischen Mark vnd zu Por-
tenau, Grave zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfird vnd zu Kyburg, Marg-

grave zu Burgau vnd Landgrave im Elfaß. Bekennen vnd tun kundt öffentlich mit diesem brieße, allen den die ihn sehen oder hören lesen, daß für uns kommen ist der Wohlgeborn Rudolf, Marggrave von Hochberg, Herr zu Röteln vnd zu Susemberg, vnser vnd des Reichs lieber getrewer vnd hat vns demütiglich gebetten, daß wir Ihm diesen nachgeschriebenen Brieffe vnd Privilegium, den löblicher Gedächtnuß Keyßer Sigmund, als er denn acht Römischer König was, vnser Vorfahr am Reiche, weilend dem Wohlgebohrnen Marggrafe Rudolphen seinem Anherrn vnd seinen Erben gegeben vnd des glaublich vidimus vnd transsumpt vnß der benannt Marggraf Rudolf fürbracht hat, zu vernewen, zu besättigen vnd zu Confirmiren, gnädiglich geruchten und lautet derselb brieße von Wort zu Wort also: Wir Sigmund von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs vnd zu Ungarn, Dalmatien, Croatien &c. König, bekennen vnd tun kundt offenbar mit diesem Brief allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wann für uns kommen ist der Wohlgebohrn Marggraf Rudolf von Hochberg, Herre zu Rötelen vnd zu Susemberg, vnser vnd des Reichs lieber getrewer vnd vnß furgelegt hat, wie daß sein Vordern vnd er ein Geleite, durch sein Herrschafft zu Rötelen gehebt vnd als lang als jemand verdenken mag, herbracht haben, also wer durch dieselb Herrschafft fahre, daß der Geleite zu Röteln nehmen vnd auch darumb thun solle, alßdann gleich gewonlich gewest vnd von alter Herkommen ist, vnd wie er von etlichen die also durch die vorgenannten Herrschafft bey kurtzen Zeiten gefahren sind, an dem vorgenannten Glaite verkurtzet seyen, also daß Sie Ihm gevöhnlich Geleite zu geben, vvider gevvest seyn, vnd vwann er vnß demütiglich gebetten hat, Ihm vnser Königliche Gnade hierinne zu beuweisen, darumb angesehen solch sein Redlich Beete vnd auch annehme getrewve vnd unverdroßene Dienste, die

er vnsern Vorfahren am Reiche vnd vnß mit gantzem Willen getan hat, täglich tut vnd fürbaß tun soll vnd mag vnd haben Ihm darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate vnd rechter Wissen das vorgenant Gleite, alßdann das von alter Herkommen vnd herbracht ist, gnediglich nernewet vnd bestätiget, vernewen vnd bestätigten Ihm das in Kraft diß Briefs vnd Römischer Königlicher Macht Vollkommenheite vnd gebieten auch darumb allen vnd jeglichen vnsern vnd des Reichs Vndertanen vnd getrewen ernstlich vnd vestiglich mit diesem Briefe, daß Sie den vorgenannten Rudolfsen vnd sein erben an dem vorgenannten Gleite nicht hindern oder irren in dheim Weise, sunder Sie dabey getrewlich bleiben lassen, alß lieb Ihnen sey vnser vnd des Reichs schwähre Vngnade zu vermeyden. Mit Vrkund diß Briefs versigelt mit vnserm Königlichen anhangenden Insigel, Geben zue Straßburg nach Cristi Geburt vierzehenhundert Jahre vnd darnach in dem vierzehenden Jahre, des nächsten Samstags nach Sanct Margareten Tag, vnserer Reiche des Vngarischen in dem acht vnd zwäntzigsten vnd des Römischen in dem vierten Jahren. Des haben wir angesehen des egenannten Marggraf Rudolfs zimlich vnd redlich beette, auch die getrewen vnd nützlichen Dienste, die er vnd sein Vordern vnsern Vorfahren Römischen Keisern vnd Königen vnd auch vnß vnd dem Reiche oft vnd dick williglich vnd vnverdroßentlich haben getan vnd besunder auch der egenant Marggraf Rudolf uns zu vnserer Kaiserlichen Krönung zu Rome mit sein selbs Personne erzeigt vnd beweiset hat. Vnd haben darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate vnd rechter Wissen dem ehgenannten Marggraf Rudolfsen den obgemelten König Sigmunds Briefe vnd Privilegium in allen seinen Punkten, Articulu vnd Begreiffungen, als er oben von Wort zu Worte lautet vnd in diesem Briefe geschrieben stehet, gnädiglich vernewet, bestätiget vnd confirmiret, vernewen, bestä-

tigen und confirmiren Ihm den auch von Römischer Keyserlicher Macht vollkommenheit in Kraft diß Briefs und meynen, setzen und wollen, daß derselb briefe und Privilegium fürbaß mehre gantz kräftig und mächtig seyn und von männiglich gehalten werden solle. Und wir gebieten darumb allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hofrichtern, Landrichtern, Richtern, Amtleuten, Vrtelsprechern, Burgermeistern, Räten und Gemeinden und fast allen andern vnsern und des Reichs vndertanen und getrevven ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe, daß Sie den ehgenannten Marggrafe Rudolffen und sein erben an dem obgemelten Briefe und Privilegium nicht hindern oder irren in dheim vveise, Sunder Sie des geruhlich gebrauchten und genießen lassen, als lieb einem sey vnser und des Reichs schwüre Vugnad zu vermeyden. Mit Vrkund diß Briefs versigelt mit vnser Keyserlichen Majestät anhangendem Innsiegel, Geben zu Rome nach Christi Geburt vierzehenhundert und darnach in dem Zovey und funfzigsten Jare, am Montag als man in der Heiligen Kirche singet Latare in der Fasten, vnser Reichs im Zuvölften und des Keyserthumbs im ersten Jaren.

(L.S.)

